

25.10.84

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehinderten-
gesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 33 (§§ 57, 60, 63, 63a, 64 SchwbG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 33 folgende Nummer 33a einzufügen:

"33a. § 57 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

'Das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach Satz 1 besteht nicht, solange der Ausweis einen gültigen Vermerk über die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugsteuerbefreiung trägt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung aufgrund des § 3 Abs. 5 Satz 5 nähere Vorschriften über die Eintragung des Vermerks zu erlassen.'

bb) Die Sätze 4 bis 9 werden gestrichen.

c) In Absatz 2 werden nach dem Zitat '§ 59' die Worte
' , ohne daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sein muß, ' gestrichen.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1984 ...

Begründung:

Zu b) aa) Die Eigenbeteiligung an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung führt bei der Mehrzahl der Berechtigten zu nicht vertretbaren Härten. Insbesondere der große Kreis sozial Schwacher wie Rentner mit geringem Einkommen, Kinderreiche und Behinderte in der Ausbildung wird in nicht hinnehmbarer Weise belastet. Vielfach können Betroffene die dem Grunde nach zustehende Sozialleistung "Freifahrt" wegen der finanziellen Belastung nicht in Anspruch nehmen. Zudem ist eine Eigenbeteiligung systemfremd und nach den bisherigen Erfahrungen mit zu großem Verwaltungsaufwand verbunden. Die Alternative Freifahrt - Steuerbefreiung scheint sozial- und verkehrspolitisch ausgewogen.

bb) Folgeänderung aus aa)

Zu c) Folgeänderung aus a) bb).

Folgeänderungen:

In Art. 1 ist nach Nummer 33b - neu folgende Nummer 33c einzufügen:

"33c. § 60 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Hierbei ist von folgenden Zahlen auszugehen:

1. der Zahl der in dem Land am Jahresende des betreffenden Kalenderjahres in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise nach § 57 Abs. 1 Satz 1 ohne Vermerk nach § 57 Abs. 1 Satz 2, wobei die Ausweise von Schwerbehinderten, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und auf denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist, doppelt gezählt werden,
2. der in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Ende des Vorjahres nachgewiesenen Zahl der Wohnbevölkerung in dem Land abzüglich der Zahl der Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Zahl der Ausweise nach Nummer 1."

Begründung:

Folgeänderung aus dem Wegfall der Wertmarke (s. Antrag zu Nr. 33 a), die Regelung entspricht im wesentlichen der vor dem 1.4.1984 geltenden.

In Art. 1 ist nach Nummer 33 c - neu - folgende Nummer 33d einzufügen:

"33d. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 auf den Bund und nach Absatz 1 Satz 2 auf die einzelnen Länder entfallenden Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr errechnen sich aus dem Anteil an den am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweisen ohne Vermerk nach § 57 Abs. 1 Satz 2, der jeweils auf die in Absatz 1 genannten Personengruppen entfällt. Dabei sind die Ausweise von Schwerbehinderten, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung eingetragen ist, doppelt zu zählen."

Begründung:

Folgeänderung aus dem Wegfall der Wertmarke (s. Antrag zu Nr. 33 a), die Regelung entspricht im wesentlichen der vor dem 1.4.1984 geltenden.

In Art. 1 ist nach Nummer 33 d - neu - folgende Nummer 33e einzufügen:

"33e. § 63 a wird gestrichen."

Begründung:

Folgeänderung aus dem Wegfall der Wertmarke (s. Antrag zu Nr. 33 a).

In Art. 1 ist nach Nummer 33 e - neu - folgende Nummer 33f einzufügen:

"33f. § 64 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Die für die Ausstellung der Ausweise nach § 3 Abs. 5 zuständigen Behörden erfassen die am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise, getrennt nach

- a) Art,
- b) besonderen Eintragungen und
- c) Zugehörigkeit zu einer der in § 63 Abs. 1 Satz 1 genannten Gruppen,

als Grundlage für die nach § 60 Abs. 4 Nr. 1 und § 61 Abs. 2 Nr. 1 zu ermittelnde Zahl der Ausweise sowie die nach § 63 Abs. 2 zu ermittelnde Höhe der Aufwendungen.'"

Begründung:

Folgeänderung aus dem Wegfall der Wertmarke (s. Antrag zu Nr. 33 a); die Regelung entspricht im wesentlichen der vor dem 1.4.1984 geltenden.

Nach Art. 1 ist folgender Art. 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a

Änderung des Gesetzes über die unentgeltliche
Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen
Personenverkehr

In Artikel 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 153; wird der letzte Halbsatz des Absatzes 2 Satz 2 gestrichen."

Begründung:

Folgeänderung aus dem Wegfall der Wertmarke (s. Antrag zu Nr. 33 a).